



CHARTERBEDINGUNGEN BAREBOAT-CHARTER

§1 Vertragspartner

Der Chartervertrag wird zwischen der Charterfirma (Vercharterer) und dem Charterer ggf. unter Vermittlung der Agentur geschlossen.

§ 2 Zahlung, Rücktritt, Nichtantritt des Charterers

1. Die Zahlung des Charterpreises ist in der angegebenen Höhe innerhalb von 15 Tagen ab Vertragsschluss spesenfrei fällig, sonstige Kosten (Skipper) sind je nach Vereinbarung vor Ort oder bis 4 Wochen vor Reiseantritt zu begleichen. 2. Der Vercharterer kann in dringenden Fällen innerhalb von 40 Tagen ab Vertragsschluss den Rücktritt erklären. In diesem Fall verpflichtet sich der Vercharterer etwaig gezahlte Beträge unverzüglich (ggf. über eine Agentur) an den Charterer zurückzahlen. 3. Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so teilt er dies unverzüglich mit. Gelingt eine Ersatzcharter, so erhält der Charterer seine Zahlungen abzüglich entstandener Handlungskosten in Höhe von mind. 20 % des Charterpreises zurück. Andernfalls hat der Vercharterer Anspruch auf den gesamten Charterpreis. Es wird dem Charterer dringend empfohlen, eine Reiserücktrittskosten-Versicherung abzuschließen. Hierzu übersendet der Vercharterer bzw. die Agentur gerne ein Angebot entsprechender Versicherungen. 4. Zahlt der Charterer nicht innerhalb der genannten Termine, kann der Vercharterer vom Vertrag zurücktreten. Bezahlte Raten sind abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20 % nur dann zurückzuerstatten, wenn eine Ersatzcharter zu denselben Konditionen gelingt.

§ 3 Pflichten des Vercharterers

1. Die gebuchte Yacht wird dem Charterer sauber, seetüchtig (Kategorie A oder B) und voll getankt übergeben. 2. Die Yacht ist bis zu der Kautionssumme haftpflichtversichert. Die Kaskoversicherung deckt bei einer Selbstbeteiligung pro Schadenfall (z.B. 2.000 €) sämtliche Schäden auf Grund durch Strandung, Schiffbruch, Sinken, Zusammenstoß, Feuer, Blitzschlag. 3. Die Versicherungspolice deckt jedoch nicht die an Bord befindlichen Personen gegen Unfallschäden, die sie erleiden, und nicht die an Bord gebrachten Gegenstände. 4. Alle Schäden müssen sofort dem Vercharterer und der Polizei angezeigt werden, da sonst jeglicher Versicherungsschutz erlischt. 5. Schäden, die unter Alkoholeinfluss entstehen, sind grundsätzlich vom Charterer selbst zu tragen und werden nicht von der Versicherung abgedeckt. Dies gilt für Haftpflicht- und Kaskoschäden gleichermaßen. 6. Kann die gebuchte Yacht zu dem im Chartervertrag vereinbarten Termin nicht übergeben werden (z.B. wegen Havarie, Seeuntüchtigkeit infolge Unfall bei der Vorcharter, etc.), kann der Vercharterer eine gleichwertige Ersatzyacht stellen.

§ 4 Der Charterer sichert zu und verpflichtet sich wie folgt:

1. die Grundsätze der guten Seemannschaft einzuhalten. 2. die Seemannschaft zu beherrschen und ausreichende Erfahrungen in der Führung einer Yacht zu besitzen bzw. einen verantwortlichen Skipper mit diesen Eigenschaften zu stellen. Ist der Charterer oder sein Skipper nicht im Besitz des erforderlichen Führerscheins oder eines Befähigungsnachweises für das Führen der Yacht oder verfügt er nicht über ausreichend Erfahrung, behält sich der Vercharterer vor, die Übergabe der Yacht bei Einbehalt des Charterpreises zu verweigern oder einen Skipper im Namen und auf Kosten des Charterers zu stellen. 3. die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes zu beachten und An- und Abmeldungen beim Hafenmeister vorzunehmen. 4. die Yacht nicht zu gewerblichen Zwecken zu verwenden, keine fremden Passagiere mitzunehmen, die Yacht ohne schriftliche Genehmigung des Vercharterers keinem Dritten zu überlassen oder zu vermieten und keine gefährlichen Güter oder Stoffe zu transportieren. 5. das Seegebiet kroatische Adria nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vercharterers zu verlassen. 6. Keine Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen. 7. Yacht und Ausrüstung pfleglich zu behandeln, die Yacht nur mit Bootsschuhen zu betreten, das Logbuch in einfacher Form zu führen, sich vor Törn Beginn über die Gegebenheiten des Fahrgebiets eingehend zu informieren, wie z. B. über Strömungen und veränderte Wasserstände bei starken Winden, etc.. 8. Bei angesagten Windstärken ab 7 Bft. den schützenden Hafen nicht zu verlassen bzw. aufzusuchen. 9. die Yacht nach Rückkehr in einwandfreiem, ordentlichem und voll getanktem Zustand zurück zu geben - andernfalls wird das Tanken (Kraftstoff+Zeitaufwand, mind. 50 EUR) berechnet und von der Kautions abgezogen. 10. bei Schäden, Kollisionen und Havarien oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen unverzüglich (telefonisch oder per Funk) den Vercharterer zu benachrichtigen. Bei Schaden am Schiff oder an Personen eine Niederschrift anzufertigen und für eine Gegenbestätigung des Hafenmeisters, Arztes usw. zu sorgen. 11. im Falle der Havarie oder ähnlichen Fällen die Yacht immer mit der eigenen Leine abschleppen zu lassen und keine Vereinbarungen über Abschlepp- oder Bergungskosten zu treffen. 12. Schiffszustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar jeweils bei Übergabe und Rückgabe zu überprüfen (Checkliste) und dies mit seiner Unterschrift zu bestätigen. 13. Beanstandungen der Yacht unverzüglich bei dem Stützpunkt der Yacht anzuzeigen und im Übergabe- oder Rückgabeprotokoll zu vermerken. Später angezeigte Reklamationen werden ausgeschlossen. 14. ggf. gesetzlich vorgeschriebene Charterverträge oder eigene Vertragsformulare des Vercharterers vor Übergabe der Yacht zu unterzeichnen. 15. Nach Beendigung der Charter hat der Charterer verbrauchtes Material (Öle, Treibstoffe, elektrische Batterien) und Treibstoff auf seine Kosten aufzufüllen oder zu ersetzen. 16. Haustiere wie Hunde, Katzen u.ä. dürfen nicht an Bord mitgenommen werden, es sei denn, es wird ausdrücklich vereinbart. 17. die Umwelt zu achten, keine Gegenstände, Kunststoffe oder sonstige Dinge im Meer oder an Land frei zu entsorgen. Sämtliche Abfälle oder zu entsorgende Gegenstände sind nur in vorgesehenen Mülltonnen der Marinas oder Anlegestellen zu entsorgen. Der Gesetzgeber erhebt sehr hohe Strafen für Fehlverhalten in diesen Fällen.

§ 5 Reparaturen und Motoren- und Bilgenüberwachung

1. Reparaturen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den Vercharterer. Auslagen für Reparaturen, welche infolge von Materialverschleiss notwendig wurden, werden vom Vercharterer bei Vorlage der quittierten Rechnung zurückerstattet. 2. Der Öl-, Kühlwasserstand sowie die Bilgen sind täglich zu überprüfen. Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors entstehen, sind in keinem Fall versichert und gehen zu Lasten des Charterers. Auch ein Überfüllen kann zu Motorschäden führen. Kleinstreparaturen bis 50 EUR können vom Charterer selbst erledigt werden.

§ 6 Rücktritt des Charterers oder Minderung des Charterpreises bei verspäteter Übergabe oder Mängeln

1. Wird die Yacht oder zumindest eine gleichwertige Ersatzyacht nicht rechtzeitig zum im Chartervertrag vereinbarten Termin vom Vercharterer zur Verfügung gestellt, so kann der Charterer frühestens 24 Stunden danach bei voller Erstattung aller geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurücktreten. Bei einer Charterdauer von zwei oder mehr Wochen, erhöht sich die Frist um 24h pro weiterer Woche. 2. Weitergehende Ersatzansprüche des Charterers, ausser für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vercharterers, sind ausgeschlossen. Tritt der Charterer nicht vom Vertrag zurück, so behält er Anspruch auf Erstattung des anteiligen Charterpreises für die Zeit, um die das Schiff später übergeben wurde. 3. Schäden an der Yacht und Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht weiterhin im zumutbaren Rahmen ermöglichen, berechtigen nicht zum Rücktritt. Eine Minderung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

§ 7 Haftung des Vercharterers

1. Der Vercharterer haftet dem Charterer und seiner Crew nur für Schäden, welche infolge von Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit des Vercharterers entstehen. 2. Der Vercharterer haftet nicht für solche Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderungen und Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials wie z. B. Seekarten, Handbücher, Kompass, Funkpeiler usw. verursacht werden. 3. Ansprüche des Charterers infolge von Nichtbenutzbarkeit der Yacht wegen Schäden oder Totalausfall, welche durch den Charterer oder einen Dritten während der Charterzeit verursacht werden, sind ausgeschlossen.

§ 8 Haftung der Agentur

Die Agentur haftet als Vermittler nur für grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtenverstoß bei der Vermittlungsleistung.

§ 9 Haftung des Charterers

1. Für Handlungen und Unterlassungen des Charterers, für die der Vercharterer von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Charterer den Vercharterer und die Agentur von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten der Rechtsverfolgung im In- und Ausland frei. Der Charterer übernimmt die Yacht auf eigene Verantwortung. 2. Verlässt der Charterer die Yacht an einem anderen als den vereinbarten Ort, gleich aus welchem Grund, so trägt der Charterer alle Kosten für die Rückführung der Yacht zu Wasser oder Land. Sollte die Rückführung der Yacht den Charterzeitraum überschreiten, gilt die Yacht erst mit Eintreffen im vereinbarten Rückgabehafen als vom Kunden zurückgegeben. Der Mieter ist verpflichtet, die Yacht spätestens 36 Stunden vor Vertragsende nicht weiter als 25 Nautische Meilen vom Rückgabehafen zu halten. 3. Verspätete Schiffsrückgabe und durch den Charterer verschuldete Nichtbenutzbarkeit der Yacht führen zu Schadenersatzansprüchen seitens des Vercharterers. 4. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss einer Kasko-Versicherung durch den Vercharterer zu keiner Haftungsfreistellung des Charterers für diejenigen Schäden führt, die von der Versicherung nicht übernommen werden oder hinsichtlich derer die Versicherung sich ausdrücklich eine Ingressnahme des Charterer vorbehalten hat. Dies gilt insbesondere für Schäden infolge grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen sowie für etwaige Folgeschäden. 5. Die Bedingungen des Versicherers werden auf Nachfrage gerne übersandt und sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Selbstbeteiligung pro Schadenfall ist vom Charterer zu tragen und kann von der geleisteten Kautions abweichen. Bei mängelfreier Rückgabe der Yacht und Ausrüstung wird die Kautions unverzüglich zurückerstattet. Schäden und Verluste werden mit der Kautions verrechnet. Etwaige nicht durch die Kautions oder Versicherung gedeckte Schäden sind dem Vercharterer unverzüglich zu ersetzen.

§ 10 Versicherungsempfehlung des Vercharterers für den Charterer

Der Abschluss einer erweiterten Skipper-Haftpflichtversicherung (welche Crew Haftpflicht untereinander und Ersatz von Schäden an der gecharterten Yacht bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit regelt) und einer Folgeschadenversicherung wird empfohlen. Hierzu übersenden Vercharterer / Agentur gerne alle erforderlichen Unterlagen.

§ 11 Gemischtes / Nebenabreden / Auskünfte / salvatorische Klausel

1. Eine Verlängerung der Charterzeit ist nur mit Zustimmung des Vercharterers möglich. Bei offensichtlichen Fehlern bei Berechnung des angeführten Charterpreises und der Extras haben der Vercharterer und der Charterer das Recht und die Pflicht, den Charterpreis gemäß gültiger Preisliste zu korrigieren, ohne dass die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages berührt wird. 2. Mündliche Zusagen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vercharterer wirksam. Dies gilt auch für die Bedingung des Schriftformerfordernisses. Auskünfte werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr erteilt. 3. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen. Die Parteien vereinbaren, unwirksame Regelungen durch diesen möglichst nahe kommenden wirksamen Regelungen zu ersetzen.

§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für sämtliche Ansprüche im Verhältnis Charterer und Agentur ist das Recht am Sitz des Vercharterers.

Für sämtliche Ansprüche im Verhältnis Charterer und Vercharterer ist das Recht am Sitz des Vercharterers anwendbar und Gerichtsstand am Sitz des Vercharterers.

§ 13 Einverständnis zur Datenspeicherung

Mit dem Unterzeichnen des Vertrages und/oder der Zeichnung dieser Charterbedingungen erklärt sich der Charterer damit einverstanden, dass der Vercharterer und die vermittelnde Agentur alle im Vertrag enthaltenen Daten speichern darf. Weiterhin legitimiert der Charterer die Agentur, alle Daten, die notwendig sind um die Charter abwickeln zu können z.B. Crewliste, an die dafür erforderliche Stelle weitergeben zu dürfen. Der Charterer ist damit einverstanden, dass die Agentur die Daten des Charterers für mindestens 5 Jahre speichert und darf diese Daten für Rückfragen sowie Angebote nutzen.

Der Charterer erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass Jens Schönberg, Stresemannplatz 11, 01309 Dresden, den Charterer über folgende Medien kontaktieren darf:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

E-MAIL Mobil-Telefon What's App SMS INSTAGRAM FACEBOOK LINKEDIN GOOGLE+ TWITTER FACEBOOK MESSENGER

§ 14 Rechte des Charterers zur Datenspeicherung

Der Charterer hat folgende Rechte zum Betreff seiner gespeicherten Daten:

- auf Bestätigung, ob die betreffende Daten verarbeitet werden, auf Auskunft über die verarbeiteten Daten, auf weitere Informationen über die Datenverarbeitung sowie auf Kopien der Daten (vgl. auch Art. 15 DSGVO);
- auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten (vgl. auch Art. 16 DSGVO);
- auf unverzügliche Löschung der sie betreffenden Daten (vgl. auch Art. 17 DSGVO) oder alternativ, soweit eine weitere Verarbeitung gemäß Art. 17 Abs. 3 DSGVO erforderlich ist, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Maßgabe von Art. 18 DSGVO;
- auf Erhalt der sie betreffenden und von ihnen bereitgestellten Daten und auf Übermittlung dieser Daten an andere Anbieter/Verantwortliche (vgl. auch Art. 20 DSGVO);
- auf Beschwerde gegenüber der Aufsichtsbehörde, sofern sie der Ansicht sind, dass die sie betreffenden Daten durch den Anbieter unter Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verarbeitet werden (vgl. auch Art. 77 DSGVO);
- Ebenfalls hat der Charterer nach Art. 21 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen die künftige Verarbeitung der ihn betreffenden Daten, sofern die Daten durch den Anbieter nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 1 lt. f) DSGVO verarbeitet werden. Insbesondere ist ein Widerspruch gegen die Datenverarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung statthaft. Der Widerspruch muss schriftlich per E-Mail an welcome@segeln-kroatien.de oder per E-Mail an Segeln-Kroatien.DE, Jens Schönberg, Stresemannplatz 11, 01309 Dresden erfolgen.

Datum, Ort

Vollständiger Name des Charterers

Unterschrift des Charterers